

Veränderung der Vereinssatzung vom 08.07.2017

	Alte Fassung	Neu Fassung
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft		
(2)	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Sportausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Sportausschuss die Aufnahme ab, so kann der/die Antragsteller/in hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle.
§ 5 Arten der Mitgliedschaft		
(4)	Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Art seiner Mitgliedschaft zu wechseln. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Sportausschuss. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach dem in § 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 vorgesehenen Verfahren.	Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Art seiner Mitgliedschaft zu wechseln. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages an der Geschäftsstelle
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft		
(2)	Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann entweder zum 28. Februar oder zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.	Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann entweder zum 28. Februar oder zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.
(3)	Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:	Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied:
a)	trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist	mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags 3 Monate im Rückstand ist
b)	in grober Weise den Interessen oder Zielen des Vereins zuwiderhandelt	gestrichen
d)	sich grob unsportlich, unehrenhaft oder unkameradschaftlich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens verhält	sich grob unsportlich, unehrenhaft oder unkameradschaftlich innerhalb des Vereinslebens verhält
e)	sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Verfehlungen begeht.	gestrichen
(4)	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt	Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder mit Begründung aus dem Verein auszuschließen
(5)	Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Sportausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung des Sportausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.	gestrichen
(6)	Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter eingehender Darlegung des Ausschlussgrundes mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.	gestrichen
(7)	Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses	gestrichen

	beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.	
(8)	Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	gestrichen
(9)	Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder überbezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.	Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder überbezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr		
(1)	Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu entrichten.	Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
(3)	Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Befindet sich ein aktives Mitglied mindestens 2 Monate in Zahlungsverzug, so kann dieses Mitglied bis zum Ausgleich der ausstehenden Beträge vorübergehend vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Sportausschuss. Unter den Voraussetzungen des § 6 Absätze 3 bis 8 kann eine Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zum Ausschluss führen.	Der Mitgliedsbeitrag ist zum 28. Februar und 31. August des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Befindet sich ein aktives Mitglied im Zahlungsverzug, so wird dieses Mitglied bis zum Ausgleich der ausstehenden Beträge vorübergehend vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins		
(1)		
d)	der/die Kassenprüfer	der/die Kassenwart/in

§ 10 Vorstand		
(1)		
a)	der/dem Vorsitzenden;	der/die Vorsitzende
b)	der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;	der/die stellvertretende Vorsitzende;
c)	dem 1. Sportwart;	der/ die Sportwart/in
d)	dem 2. Sportwart;	gestrichen
e)	der/dem Schriftführer/in.	gestrichen
(4)	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt

§ 11 Sportausschuss		
(1)	Der Sportausschuss besteht aus dem ersten und zweiten Sportwart sowie den Kapitänen und deren Stellvertretern der einzelnen Mannschaften.	Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart sowie den Kapitänen und deren Stellvertretern der einzelnen Mannschaften.
(2)	Den Sportwarten obliegt die sportliche Verantwortung für die Mannschaften, die Nachwuchsarbeit und die Organisation von Trainings.	Dem Sportausschuss obliegt die sportliche Verantwortung für die Mannschaften, die Nachwuchsarbeit und die Organisation von Trainings und ist für die Durchsetzung von §7 Abs. (3) zuständig.
(3)	Die Sportwarte führen den Vorsitz des Sportausschusses gemeinschaftlich	Der/die Sportwart/in führt den Vorsitz des Sportausschusses
(4)	Der Sportausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von 2 Jahren gewählt	gestrichen

§ 12 Mitgliederversammlung		
(1)	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.	
(2)	Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:	Die Mitgliederversammlung ist die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
a)	Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und dessen Entlastung;	Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
b)	Entgegennahme der Kassenprüfberichte;	Wahl der Mitglieder des Vorstands;
c)	Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;	Wahl der / die Kassenwart/in;
d)	Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;	Festsetzung der Beiträge und Gebühren
e)	Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;	Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte und eingebrachte Anträge;
f)	Wahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern;	Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
g)	Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeiten;	
h)	Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte und eingebrachte Anträge;	
i)	Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins	
j)	Ernennung von Ehrenmitgliedern.	
(3)	In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.	gestrichen
(4)	Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im dritten Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie ist von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Eine Einberufung in Textform ist ausreichend. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.	Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist von der/die Vorsitzende/in, bei dessen/deren Verhinderung von der/die stellvertretende Vorsitzende/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung in Textform ist ausreichend.
(5)	Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die Vorsitzende noch der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer/in.	gestrichen
(6)	In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen und das Mitgliedsverhältnis ungekündigt ist. Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf neben der Ausübung des eigenen Stimm- und Wahlrechts nicht mehr als eine andere Stimme vertreten.	In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen und das Mitgliedsverhältnis ungekündigt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
(7)	Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.	gestrichen

(8)	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.	gestrichen
(9)	Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.	gestrichen
§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung		
(2)	Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion dem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Wahlleiter übertragen.	gestrichen
(3)	Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung/Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen	Abstimmungen und Wahlen erfolgen per offen Handzeichen.
(4)	Bei Wahlen und Abstimmungen besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	gestrichen
(6)	Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut genau zu protokollieren.	gestrichen
§ 14 Kassenprüfer/in		
	§ 14 Kassenprüfer/in	§ 14 Kassenwart/in
(1)	Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der/die Kassenprüfer/in bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.	Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenwart/in. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der/die Kassenwart/in bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
(2)	Der/die Kassenprüfer/in verwaltet die Handkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenprüfers/in und eines Vorstandsmitglieds.	Der/die Kassenwart/in verwaltet die Handkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart / in und eines Vorstandsmitglieds.
(3)	Der/die Kassenprüfer/in soll die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht vorzulegen.	Der/die Kassenwart/in soll die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber jährlich ein Bericht vorzulegen.
(4)	Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in den Vorstand umgehend unterrichten.	Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenwart/in den Vorstand umgehend unterrichten.
(5)	Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/in die Entlastung.	gestrichen
§ 18 Ordnungsgewalt des Vereins		
(1)	Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen einzuhalten.	gestrichen

(2)	Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, auf Antrag folgende Maßnahmen verhängen:	gestrichen
a)	Verweis;	gestrichen
b)	zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;	gestrichen
c)	Geldstrafe von bis zu 250,00 € im Einzelfall	gestrichen
d)	Ausschluss gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung.	gestrichen
(3)	(3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.	gestrichen
(4)	Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.	gestrichen
(5)	Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.	gestrichen

§ 19 Satzungsänderungen		
	Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf es einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Auflösung		
(1)	Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.	Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand zur Abstimmung eingebracht werden. Dieses wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss beschlossen.
(2)	Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation	gestrichen